

V1028/23

Christoph-Scheiner-Gymnasium, Hartmannplatz 1
Sanierung Doppelturnhalle nach Wasserschaden
- Projektgenehmigung
(Referent: Herr Hoffmann)

Antrag:

1. Für das Bauvorhaben Christoph-Scheiner-Gymnasium, Hartmannplatz 1 - Sanierung Doppelturnhalle nach Wasserschaden – wird die Projektgenehmigung erteilt.
2. Die Kosten in Höhe von 965.000 € brutto werden genehmigt. Die benötigten Mittel werden zum Haushalt 2024 auf der Haushaltsstelle 231000.501000 (Christoph-Scheiner-Gymnasium) angemeldet.
3. Die Maßnahme wird ohne Inanspruchnahme einer grundsätzlich möglichen Förderung für Generalsanierungen durchgeführt.

Ausschuss für Kultur und Bildung	21.11.2023	Entscheidung
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Nachhaltigkeit	23.11.2023	Entscheidung
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Wirtschaft und Arbeit	29.11.2023	Entscheidung

Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Wirtschaft und Arbeit vom 29.11.2023

Stadtrat Schäuble erinnert an die Frage im Kulturausschuss hinsichtlich der Förderungssumme und bittet um eine Antwort.

Herr Hoffmann sichert eine schriftliche Nachreichung zu.

Mit allen Stimmen:

Entsprechend dem Antrag genehmigt.

Protokollanmerkung:

Zur Frage nach den möglichen Förderungen im Zusammenhang mit den Unterhalts- und Schadenssanierungsarbeiten an der Turnhalle des Christoph-Scheiner-Gymnasiums nimmt das Baureferat Stellung wie folgt:

Die förderfähigen Kosten nach FAG für eine 2-fach Turnhalle liegen aktuell bei maximal 5.906.100 Euro. Bei einem Fördersatz von ca. 40% (derzeit gültig für die Stadt Ingolstadt) würden wir bei Erreichen der förderfähigen Kosten bei der Durchführung einer kompletten Generalsanierung ca. 2.362.440 Euro erhalten.

Demnach könnten wir grundsätzlich für den nun zur Sanierung vorgeschlagenen Bereich und die derzeit vorgeschlagenen Arbeiten, eine Förderung von ca. 400.000 Euro erhalten. Für die Einreichung des Förderantrages würde jedoch wieder kostbare Zeit vergehen, in welcher in der Turnhalle kein Sportunterricht stattfinden kann. Darüber hinaus kann ein solcher Förderantrag für grundlegende Sanierungsarbeiten (Generalsanierung, ob nun ganz oder nur teilweise) nur alle 25 Jahre gestellt werden (Zweckbindungsfrist).